

Bezirk Ostwestfalen-Lippe
- im Westfälischen Tennis-Verband e.V. -

Durchführungsbestimmungen
zur Wettspielordnung des WTV (§ 6 Ziff. 5 WO-WTV)
für den Bezirk Ostwestfalen-Lippe
Stand: 01.12.2008

A. Freiluftsaison

Für die Mannschaftsspiele auf Bezirks- und Kreisebene finden die Wettspielordnung des Westfälischen Tennis-Verbandes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen mit folgenden Änderungen Anwendung.

§ 1 Spielklassen/Gruppeneinteilung

- (1) Die Ostwestfalen-Liga (OWL) spielt in einer Gruppe in der Regel mit sieben Mannschaften. Die Bezirksliga spielt in zwei Gruppen in der Regel mit jeweils sechs Mannschaften und die Bezirksklasse spielt in vier Gruppen in der Regel mit jeweils sechs Mannschaften.
- (2) Die Einteilung der Kreisklassen liegt in der Zuständigkeit der Kreissportwarte. Auf Kreisebene können Sportausschüsse gebildet werden.

§ 2 Auf- und Abstieg

- (1) Die Auf- und Abstiegsregelung wird jeweils zu Beginn der Saison vom Sportausschuss festgelegt und den Vereinen zusammen mit der Auslosung bekannt gegeben.
- (2) Wird die festgelegte Zahl der Mannschaften durch Abstieg aus dem Verband überschritten (siehe § 1), erhöht sich die Anzahl der festgelegten Absteiger entsprechend.
- (3) Wird die festgelegte Zahl der Mannschaften (siehe § 1) unterschritten und werden zusätzliche Mannschaften für die Auslosung benötigt, können bei Bedarf zusätzliche Mannschaften aus der nächstniedrigen Klasse aufsteigen.

§ 3 Ermittlung weiterer Auf- oder Absteiger

1. Bei der Ermittlung weiterer Ab- oder Aufsteiger werden die erzielten Ergebnisse dieser Mannschaften in den einzelnen Gruppen miteinander verglichen.
2. Bei ungleichen Gruppenstärken gilt folgende Regelung:
 - a. **Beim Aufstieg:** Um einen Vergleich zu ermöglichen, wird in der(n) größeren Gruppe(n) das Ergebnis gegen den Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen.
 - b. **Beim Abstieg:** Um einen Vergleich zu ermöglichen, wird in der(n) größeren Gruppe(n) das Ergebnis gegen den Tabelleletzten unberücksichtigt gelassen

§ 4 Quereinsteiger (Altersklassenwechsel)

- (1) Quereinsteiger sind Mannschaften, die sich in ihrer Altersklasse komplett zurückziehen und in der nächstälteren Altersklasse in etwa der gleichen Spielklasse teilnehmen möchten.
- (2) Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 15.12. des Jahres über das Wettspielportal abwickeln und die in § 16 der Wettspielordnung des Westfälischen Tennisverbandes (WO-WTV) genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Beantragen mehr Mannschaften für eine Spielklasse den Quereinstieg als hierfür Plätze vorhanden sind, wird dann in jeder Altersklasse eine Rangliste der Quereinsteiger (aufgrund des Vorjahrestabellenstandes) von der höchsten Spielklasse bis zur untersten Spielklasse (Ostwestfalenliga bis Kreisklassen) erstellt. Die Mannschaften werden dann nach Absprache mit den betroffenen Vereinen von oben nach unten in die freigewordenen Plätze eingruppiert.

§ 5 Einstufung neuer Mannschaften

- (1) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Ø Die Spielstärke der neu gemeldeten Mannschaft muss durch Vorlage einer namentlichen Mannschaftsmeldung - begründet durch Ergebnisse der letzten zwei Spieljahre - nachgewiesen werden. Die Einstufung erfolgt zunächst unter Vorbehalt und kann zurückgenommen werden (wird zurückgenommen), wenn die auf endgültig gestellte Mannschaftsaufstellung von der dem Antrag zugrunde liegenden namentlichen Mannschaftsaufstellung abweicht. **In diesem Fall nimmt die Mannschaft nicht am Spielbetrieb teil.**
 - Ø Vier Spieler oder Spielerinnen (bei 4-er Mannschaften drei Spieler oder Spielerinnen) der „neuen“ Mannschaft müssen mindestens zwei Jahre Mitglied

des betreffenden Vereins sein und in den beiden letzten Spieljahren nicht für einen anderen Verein innerhalb des DTB an Mannschaftsspielen teilgenommen haben.

(2) Die Einstufung erfolgt bis zur Bezirksklasse; ab der Alterklasse 50 bis zur Bezirksliga.

(3) Eine Mannschaft kann in die entsprechende Liga aber nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind; im übrigen gelten die für Quereinsteiger (§ 4 Abs. 3 DFB) genannten Kriterien analog

§ 6 Einreihung von Mannschaften bei Zusammenlegung von Vereinen

(1) Sofern die Vereinsgründung auf den Zusammenschluss von zwei oder mehreren Vereinen beruht, werden die Mannschaften der beteiligten Vereine in den Ligen im Verhältnis 1 : 1 übernommen.

§ 7 Spielbeginn

(1) Spielbeginn ist an Werktagen 14.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen 09.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen kann auch um 14.00 Uhr begonnen werden, wenn die Platzanlage vorher durch höher spielende Mannschaften belegt ist.

(2) Spielbeginn für Herren 65 und 70 ist an Werktagen 11.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 13.00 Uhr.

§ 8 Spielwertung

(1) Tritt eine Mannschaft, die in der unteren Klasse spielt, zu einem Mannschaftsspiel nicht an, darf sie in der darauf folgenden Saison nicht gemeldet werden. Von dieser Regelung kann der zuständige Sportausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 9 Generalklausel

(1) Bei nicht geregelten Fällen trifft der Sportausschuss eine *verbindliche* Entscheidung.

§ 10 Änderungen und in Kraft treten

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Für Änderungen der Durchführungsbestimmungen ist der Sportausschuss des Bezirks zuständig. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Sportausschusses.